

Anfrage des Einzelvertreters der FDP:

*Mit welcher Begründung ist die Ausweisung von Tempo 30 in der Carl-Severing-Straße vor der Grundschule montags bis sonntags ganztags und vor dem Altenheim montags bis freitags 7:00 Uhr bis 21:30 Uhr?*

Zusatzfrage 1:

*Welche Kriterien werden hier und generell bei Tempo 30-Abschnitten für die Wochentags- und Uhrzeitauswahl zu Grunde gelegt?*

Zusatzfrage 2:

*Warum werden vor den Schulen keine Ausnahmen zu Ferienzeiten gemacht?*

Begründung:

*Die unterschiedliche Anordnung erscheint unlogisch. Eine Schule wird am Wochenende zumeist nicht frequentiert. Daher wäre hier eine Regelung Montag bis Freitag eher sinnvoll. Ein Altenheim wird aber täglich benutzt, daher wäre hier die Regelung Montag bis Sonntag eher angebracht, obwohl hier das Altenheim nicht direkt an der Straße liegt und daher generell die Anordnung von Tempo 30 aus diesem Grund fragwürdig ist.*

*Des Weiteren findet man in der Queller Straße Tempo 30 Montag bis Freitag von 06:30 Uhr 17:00 Uhr, am Stadtring aber Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr und in der Umlostraße ohne zeitliche Begrenzung.*

*In den Beschlüssen der Bezirksvertretung Brackwede zu Tempo 30 wurde meines Wissens bisher niemals eine Zeitvorgabe beschlossen oder besprochen. Das bedeutet, dass diese jeweils vom Amt für Verkehr kommen. Für Autofahrer ist dies sehr verwirrend, vor allem für diejenigen, die die Strecke nicht täglich fahren, denn man muss jedes Schild sehr genau studieren.*

Stellungnahme des Amtes für Verkehr:

*An der Grundschule Quelle besteht die angeordnete streckenbezogene Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 bereits seit 1996 und wurde zur Sicherung der Schulkinder dort angeordnet. Inzwischen wurde im Bereich gegenüber der Grundschule Quelle (GS Quelle) eine Kindertagesstätte (KiTa) und ein Kinderspielplatz gebaut. Im weiteren Verlauf der Carl-Severing-Straße kamen auf Höhe "Am Rennplatz" und Galoppweg eine KiTa (KiTa Auf dem Rennplatz) und ein Alten-/Pflegehwohnheim (Pflegezentrum Quelle) hinzu. Die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h ist bei sogenannten schützenswerten Einrichtungen auf die Öffnungszeiten der Einrichtung zu begrenzen.*

*Die KiTa und das Alten-/Pflegehwohnheim liegen aufgrund der örtlichen Nähe in einem Abschnitt. Wäre ausschließlich die KiTa Auf dem Rennplatz betroffen, wäre die Betriebszeit sicherlich entsprechend kürzer zu fassen gewesen. Da jedoch auch das Alten-/Pflegehwohnheim über einen Zugang zur Carl-Severing-Straße verfügt, welches naturgemäß eine deutlich längere Betriebszeit (Besuchszeiten etc.) verfügt, war hier zur Vermeidung unterschiedlicher Regelungen im maximal zulässigen Bereich (300m) die längere Betriebszeit zu berücksichtigen.*

*Anders gestaltet sich die Situation im Bereich der Grundschule Quelle und der gegenüberliegenden KiTa (KiTa Am Lichtebach). Im unmittelbaren räumlichen Bezug zur Grundschule Quelle und zur KiTa Am Lichtebach (gegenüber der Grundschule Quelle, neben Hausnummer 146) liegt ein öffentlicher Kinderspielplatz mit Zugang zur Carl-Severing-Straße. Die Spielzeiten und die Nutzung durch Kinder ist zeitlich nicht beschränkt, weswegen eine zeitliche Beschränkung der Tempo 30 nicht in Betracht kommt.*

Zu Zusatzfrage 1:

Bei allen Anordnungen ist nach Überprüfung der zwingenden Erforderlichkeit einer Maßnahme der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Hieraus ergeben sich die individuellen Einschränkungen der jeweiligen Geltungsdauer der streckenbezogenen Geschwindigkeitsreduzierungen. Auch die Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) geben vor, dass die Geschwindigkeitsbegrenzung auf die Öffnungszeiten der sogenannten schützenwerten Einrichtung zu beschränken ist. Grundsätzlich ist so zu verfahren, dass beim Aufeinandertreffen mehrerer Einrichtungen im selben Straßenabschnitt die Betriebszeit der limitierende Faktor ist, welche die längste Betriebszeitspanne erfasst. In Einzelfällen kann es zwingend notwendig sein die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h ohne zeitliche Einschränkung anzuordnen, wie zum Beispiel, wenn ein Zugang zu einem Spielplatz in dem betroffenen Bereich liegt.

Zu Zusatzfrage 2:

Die Bundesländer haben zu unterschiedlichen Zeiten Ferien, welche sich auch jährlich ändern können (zum Beispiel Sommerferien). Außerdem bestehen oft auch innerhalb der Ferien Betreuungsangebote in den Schulen, weswegen mit Kindern zu rechnen ist. Zudem ist nicht jedem Verkehrsteilnehmer bekannt, wann Ferien sind, insbesondere, wenn man in einem anderen Bundesland wohnt oder man keine Kinder hat, die von Ferien betroffen sind.